

**Bekanntmachung gemäß § 10 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gemäß § 5 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
52-500-0018629/0001.V

Münster, den 25.09.2023  
Domplatz 1 – 3, 48147 Münster

Die VZH GmbH (Antragsteller Sickingmühler Straße 122 in 45722 Marl) hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage für gefährliche Abfälle (chemische Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation/Oxidation) gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz am Standort Benzstraße 27 in 48619 Heek (Gemarkung Heek, Flur 54, Flurstück 122) beantragt.

Ferner wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG (hier: mit den bauvorbereitenden Maßnahmen auf dem Grundstück mit Baustelleneinrichtung, Aufstellung eines Bauzaunes, Einmessung der Baustelle, Einfriedung des Grundstücks mit Zaun, den Tiefbau- und Betonarbeiten durch Aushebung der Grube für die Auffangwanne nach WHG, Grabungen zur Vorbereitung der Streifenfundamente des Verwaltungsgebäudes, Grabungen für die Gebäude- und Grundstücksentwässerung, Erstellung der Starkregenrückhaltegräben, Verlegung der Entwässerungsrohre, Betonarbeiten zur Errichtung der Auffangwanne nach WHG, Betonarbeiten zur Erstellung der Streifenfundamente, Gießen der Bodenplatte des Verwaltungsgebäudes, Asphaltierung der Frei- und Fahrflächen sowie dem Bau der Halle und des Verwaltungsgebäudes gemäß des Bauantrags vorzeitig beginnen zu dürfen; mit der Errichtung der Stahlbauhalle auf der Auffangwanne nach WHG, Bau des Verwaltungsgebäudes, Installation der TGA) beantragt.

Eine vorzeitige Inbetriebnahme ist nicht beabsichtigt.

Die Anlage soll nach Genehmigung errichtet und betrieben werden.

Gemäß den Bestimmungen des BImSchG und der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt zeitgleich auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster [www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren) und des [Amtsblattes der Bezirksregierung Münster](#).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage gemäß Anhang Nr. 8.8.1.1EG und 8.8.2.2V der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (IED-Richtlinie) zudem als IED-Anlage einzustufen ist.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 8.5 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 5 UVPG wird festgestellt, dass eine UVP-Pflicht besteht, da für das Vorhaben die unter Nr. 8.5 genannten Merkmale für die unbedingte UVP-Pflicht vorliegen. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 16.10.2023 bis einschließlich 15.11.2023, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Heek  
Bahnhofstraße 60, 48619 Heek  
Während der Dienststunden in der Zeit von  
montags bis freitags            von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr  
und                                    von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
donnerstags zusätzlich        von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
und freitags                        von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Außerhalb dieser Zeiten sind Terminvereinbarungen (Tel.: 02568/9300-18)  
möglich.
2. Bezirksregierung Münster,  
Dezernat 52, Büro N 4019, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster  
Für die Einsichtnahme ist eine Terminabsprache unter Tel.: 0251-411-5730  
und 0251-411-1813 erforderlich.

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsichtnahme bei den oben genannten Stellen ausliegenden Antragsunterlagen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist von einem Monat werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 16.10.2023 bis einschließlich 15.12.2023 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen. Eine einfache E-Mail ist dafür ausreichend. Die E-Mail-Adresse lautet: [dez52@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:dez52@bezreg-muenster.nrw.de).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/Innen wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung oder Stellungnahme erforderlich sind.

Fristgerecht erhobene Einwendungen werden, soweit dies auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gemäß § 16 der 9. BImSchV für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG von Bedeutung ist, in einem Erörterungstermin, am Dienstag, 30.01.2024 um 10.00 Uhr, im Sitzungssaal im Rathaus der Gemeinde Heek (Raum 103 im Obergeschoss), Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, erörtert. Soweit die Erörterung an dem angegebenen Tag nicht abgeschlossen wird, ist die Fortführung an dem darauffolgenden Werktag vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Erörterung der fristgerecht erhobenen

Einwendungen findet, sofern der Termin anberaumt wird, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin, deren Bevollmächtigte und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Eine Abschrift der Niederschrift über den Verlauf und des Ergebnisses des Erörterungstermins wird dem Antragsteller übersandt, auf Antrag auch dem Einwendenden. Die Zustellungen können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag  
gez. Martin Hohl